

Covid-19 - Es geht noch einmal ums Geld

Die besondere Belastung Alleinerziehender aufgrund der COVID-19-Pandemie wird durch Freibeträge in der Steuererklärung als **Notfall Kinderzuschlag** (Notfall-KiZ) berücksichtigt; dieser wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 4.008 Euro erhöht. Je weiteres Kind erhöht sich der Betrag um 240,- €. Die verteuerte Haushaltsführung von alleinstehenden Alleinerziehenden wird so im Steuerrecht berücksichtigt.

Außerdem erhalten Familien 2020 einen einmaligen **Kinderbonus** von 300 Euro, deren Auszahlung durch das Familienministerium – mit dem Kindergeld - im September und Oktober vorgesehen ist.

Es gibt einige Punkte zum Notfall-KiZ für die Alleinerziehenden zu beachten:

- Voraussetzung für den Notfall-KiZ ist, dass im letzten Monat ein Kind im Haushalt lebt und Kindergeld gezahlt wurde.
- Es findet keine umfassende Einkommens- und Vermögensprüfung statt.
- Es wird nur das Einkommen im letzten Monat vor der Antragstellung geprüft, um auf Einkommensveränderungen angemessen reagieren zu können.
- Die Regelungen zum Notfall-KiZ gelten für den **Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2020**. Sie sind ein Bestandteil des [Sozialschutzpakets der Bundesregierung](#).
- Der Antrag kann auch online gestellt werden an die [Arbeitsagentur](#).
- Die Zahlungen sollte man auch kontrollieren.

Der Entlastungsbetrag beträgt normaler weise 1.908 €. Er steigt auf 4008 € für die Jahre 2020 und 2021. [Das Familienportal](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt weitere Auskünfte.

Das Bundeskabinett hat die Auszahlung eines einmaligen **Kinderbonus** beschlossen. Die Auszahlung regelt das [Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz](#) des Bundesfinanzministeriums.

Die wichtigsten Fakten sind:

- Der Kinderbonus ist einmalig.
- Den Kinderbonus bekommen Familien, denen ein Kindergeld gezahlt wird.
- Der Kinderbonus ist an die Einkommenshöhe gekoppelt.
- Wohnkosten sind anzugeben.
- Bei der **Steuerklasse II**, der Steuerklasse für Alleinstehende, wird der Entlastungsbeitrag automatisch in der Jahressteuer berücksichtigt, wenn kein Antrag auf einen Freibetrag gestellt wird.
- Soll die steuerliche Entlastung unmittelbar wirken, ist Antrag für den Freibetrag beim örtlichen Finanzamt zu stellen.
- Der Kinderbonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.
- Bei besserverdienenden Haushalten wird er mit dem Kinderfreibetrag verrechnet.
- Die Auszahlung erfolgt im September und im Oktober 2020.
- Als kleines Einkommen gilt beispielsweise, für eine Familie mit 2 Kindern und Wohnkosten von 700 Euro, ein Familieneinkommen von ca. 1.600 bis ca. 3.300 Euro gemeinsames Bruttoeinkommen (ungefähr 1.300 bis 2.400 Euro Nettoeinkommen) hat.
- Auch das sollte man kontrollieren.

Konstanz, den 30.07.2020
Karl Eichler Mitglied des BABdW